

Das Pfändungsschutzkonto –
praxisrelevante Neuerungen im Zuge der
Gesetzesänderung

Fortbildung am 25. Mai 2010

Folien in Ergänzung zu den verteilten Unterlagen

Dr. Claus Richter, LAG SIB Berlin e.V.

1

II. § 835 Abs. 3 - Moratorium

Perpetuierung des Moratoriums eröffnet das notwendige Zeitfenster, um bestehende Schuldnerschutzmöglichkeiten zum Ende des Kalendermonats hin ohne Druck umsetzen zu können.

Beachte: § 55 SGB I / 76 EStG gilt für die Übergangszeit weiterhin, aber nur, soweit KEIN P-Konto besteht! Deshalb ist die Perpetuierung des Moratoriums beim P-Konto auch notwendig, wenn nur Sozialleistungen eingehen.

Bsp.:

- bei monatlich wechselndem Arbeitseinkommen (und damit immer auch dann, wenn mit einer Sonderzahlung wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld zu rechnen ist)
- wenn zum Monatsende mit einmaligen Sozialleistungen oder erhöhten Geldleistungen für Kinder zu rechnen ist.

2

II. § 835 Abs. 3 - Moratorium

Moratorium, das mit jeder Gutschrift neu zu laufen beginnt, macht automatische Bearbeitung der Pfändung eines P-Kontos voraussichtlich unmöglich. Hoher Aufwand für die Banken!

Daher: Gesetzesänderung in Vorbereitung.

3

II. § 835 Abs. 3 - Moratorium – Problem

Vermutlich wird zukünftig das Moratorium nicht mehr nur einmalig vier Wochen betragen, sondern generelle Regelung geplant: Auskehrung der pfändbaren Beträge für den laufenden Monat an den Gläubiger jeweils zum Ende des Folgemonats. Dann auch keine individuellen Schutzanträge mehr erforderlich!

ACHTUNG – weitere Entwicklung beobachten!

4

III. Die Einrichtung des P-Kontos

Besonderheiten beim Gemeinschaftskonto

- Gesetzesbegründung: Jedem der bisherigen Kontoinhaber steht Anspruch auf ein eigenes P-Konto zu.
- Problem bei bereits **gepfändeten Gemeinschaftskonto (Oder-Konto)**: Die beiden P-Konten werden als neu entstehende Konten geführt – Pfändungsschutz wirkt nicht zurück auf das bestehende Gemeinschaftskonto (ZKA).
- *Pfändungsschuldner* kann ggf. Freigabeantrag nach 850k alt (=850l n.F.) stellen, allerdings nur bis zum 31.12.2011. Danach allenfalls Härtefallantrag nach § 765a ZPO möglich.
- *Mit-Kontoinhaber*: Nach umstrittener Ansicht kann der Mit-Kontoinhaber (der nicht Pfändungsschuldner ist) Drittwiderspruchsklage erheben (OLG Koblenz, NJW RR 1990, S. 1385).

5

III. Die Einrichtung des P-Kontos

Achtung – Umwandlung in ein P-Konto wird regelmäßig führen zu:

- Kündigung des Dispo
 - Kündigung der Kreditkarte
 - Kündigung weiterer bonitätsabhängiger Leistungen
- > P-Konto wird voraussichtlich als reines Guthabenkonto geführt werden**
- > Leistungsumfang voraussichtlich wie beim Guthabenkonto**

6

III. Die Einrichtung des P-Kontos

Leistungsumfang kann umfassen:

- Online-Banking
- Geldautomaten-Karte, die in der Regel auch an Automaten anderer Institute funktioniert
- Evtl. auch eingeschränkte Zahlungsfunktionen (soweit sofortige Online-Autorisierung erfolgt, nicht: elektronische Lastschrift)
- Auskunft am Schalter: Höhe der Freibeträge ist jeweils aktuell im System hinterlegt – Bankmitarbeiter kann Auskunft erteilen; wird aber wohl nicht z.B. auf den Kontoauszügen ausgedruckt.

7

III. Die Einrichtung des P-Kontos

Ab 1.01.2012:

P-Konto dann die einzige Möglichkeit, Kontopfändungs-schutz zu erlangen

8

IV. Schutz des Grundfreibetrags

3 Stufen des Pfändungsschutzes:



Schutz durch
Vollstreckungs-
gericht



Schutz durch
Bescheinigung



Schutz durch
Sockelfreibetrag

9

V. Verrechnungsschutz

Beratungshinweis:

Achtung – wer über ein P-Konto verfügt, darf keinen Vollstreckungsschutz für Sozialleistungen nach § 55 SGB I in Anspruch nehmen! (vgl. den neuen Abs. 5 von § 55 SGB I)

Daher: Schuldner, der über ein P-Konto verfügt, sollte dafür sorgen, dass Sozialleistungen immer auf das P-Konto überwiesen werden.

Bei gleichzeitig genutztem Pfändungsschutz über das P-Konto und auf dem herkömmlichen Konto über § 55 SGB I droht **Strafbarkeit wegen Vollstreckungsvereitelung**.

10

VII. Bescheinigung

Anforderungen an die Bescheinigung

- Keine formalen Voraussetzungen - vgl. Gesetzesbegründung:
- „In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Gesetzentwurf eine Pflicht zur Ausstellung besonderer Bescheinigungen zur Vorlage bei dem das gepfändete Pfändungsschutzkonto führenden Kreditinstitut nicht eingeführt wird.“

und weiter:

11

VII. Bescheinigung

„Sollten die bisherigen Bescheide oder Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen, wie der Zahlung des Arbeitslohns, von Renten und Pensionen, Kindergeld, Sozialleistungen etc. erstellt werden, aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht eindeutig bestimmt sein wäre es zwar erfreulich, wenn die Bescheide oder Bescheinigungen den Bedürfnissen der Kreditwirtschaft entsprechend angepasst würden; der Entwurf setzt jedoch insoweit auf freiwillige einvernehmliche Lösungen der Beteiligten“ (BT Dr., 16/7615, S. 20)

12

VII. Bescheinigung

Anforderungen an die Bescheinigung

- Ein Teil der Banken (z.B. Berliner Volksbank) wird voraussichtlich eine Vielzahl von „Bescheinigungen“ am Schalter („im Markt“) ohne nähere Prüfung akzeptieren und diese in der Zentrale bearbeiten -> häufig dann kein Tätigwerden SIB erforderlich!

13

VII. Bescheinigung

Für die Bescheinigung von Unterhaltsberechtigten Personen spielt es keine Rolle, ob

- der Unterhalt in voller Höhe geleistet wird
- der Unterhalt freiwillig geleistet wird
- die unterhaltsberechtigten Person bedürftig ist [Details](#)
- Für die erste unterhaltsberechtigten Person wird auch dann der höhere Pauschalbetrag (370,76 €) berücksichtigt, wenn es sich nicht um den Ehepartner, sondern um ein Kind handelt
- Bei mehr als fünf Unterhaltsberechtigten: Antrag an das Vollstreckungsgericht, Abs. 4

14

VII. Gültigkeit der Bescheinigung

- Banken werden Kunden auffordern, nach bestimmten Zeiträumen neue Bescheinigungen beizubringen (z.B. jährlich betr. Kindergeld bei volljährigem Kind)
- Klient sollte keinesfalls eine Bescheinigung verwenden, die nicht mehr aktuell ist

15

VII. Bescheinigung – einmalige Geldleistungen

Beispiele für einmalige Leistungen, die bescheinigt werden können:	
Einmalige Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII	Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung, Darlehen u. Beihilfen
Zuschuss zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs	§ 11 BVG
Krankheitskostenzuschuss, ggf. Zuschuss zur Wahrnehmung des Umgangsrechts	Streng zweckgebundene, einmalige Leistungen – können bescheinigt werden.
Umstritten: Schulbedarfspauschale	Zweckgebundene Leistung – trotzdem ist umstritten, ob sie als einmalige Leistung in diesem Sinne anzusehen ist. Zudem ist Berechtigte/r der Schüler / die Schülerin. S. i.E. den Aufsatz von Somberg, ZVI Heft 5/2010 Ausfüllhinweise abwarten! In Zweifelsfällen: Schuldner soll dem Kreditinstitut den Leistungsbescheid vorlegen bzw. sich an das Vollstreckungsgericht wenden.
Umstritten: Rentenabfindungen	Keine streng zweckgebundenen Leistungen, sondern Lohnersatzfunktion. Ausfüllhinweise abwarten! In Zweifelsfällen: Schuldner soll dem Kreditinstitut den Leistungsbescheid vorlegen bzw. sich an das Vollstreckungsgericht wenden.
NICHT bescheinigt werden können:	
Leistungen zur Sicherung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs für die nach § 7 SGB II Leistungsberechtigten (BVerfG-Entsch. v. 9.02.2010 u. Härtefallregelung des BMAS)	Streng zweckgebundene Leistungen – aber nicht nur einmalig – kann nicht bescheinigt werden (wenn nicht ausnahmsweise doch nur einmalige Gewährung – vgl. insoweit den Aufsatz von Somberg, ZVI Heft 5 /2010)
Beihilfen aus gemeinnützigen Stiftungen	Keine Geldleistung im Sinne des 54 Abs. 2 SGB I

16

VII. Kindergeld, Geldstgen f. Kinder

Achtung!

Geldleistungen für Kinder dürfen nur bescheinigt werden, wenn sie auch tatsächlich auf dem P-Konto (und nicht auf einem anderen Konto) eingehen!

17

VIII. Entscheidung Vollstreckungsgericht

Der Schutz des P-Kontos bezieht sich von seiner Systematik her immer auf **einzelne Pfändungsmaßnahmen**. Diese werden per Gesetz in ihrer Wirksamkeit begrenzt; dagegen wird nicht ein Guthaben als solches geschützt (Ausnahme Sozialleistungen).

Daher: Auch die Freigabe-Entscheidung des Vollstreckungsgerichts bezieht sich auf die im Antrag und im Beschluss des Vollstreckungsgerichts benannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, nicht z.B. auf später eingehende Pfändungen!

Einzelheiten muss die Rechtsprechung klären.

18

VIII. Entscheidung Vollstreckungsgericht

Daher gilt:

- Im Antrag an das Vollstreckungsgericht immer alle vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aufführen und für diese die Freigabe beantragen!
- Bei Eingang einer weiteren Pfändung erneuten Antrag an das Vollstreckungsgericht stellen!

19

X. Mehrfache Pfändung

Eingang einer weiteren Pfändung bei Fortbestehen der erstrangigen Pfändung

Für die zweite Pfändung gilt in jedem Fall ebenfalls der Schutz des P-Kontos, so dass der Schuldner über – ggf. erhöhte – Freibeträge verfügen kann.

Problem: Erfasst die zweite Pfändung im Moment der Zustellung die vom Schuldner ggf. angesparten Beträge?

- Stöber, Rdnr. 1300t: „Einheitlichkeit des geschützten Guthabenbetrages“. Danach ist der angesparte Betrag NICHT erfasst.

20

X. Mehrfache Pfändung

Die Postbank hat angekündigt, ebenso zu verfahren.

Letztlich abschließende Klärung wird hier nur die Rechtsprechung bringen können.

-> Thema für eine Fortsetzungs- und Vertiefungsveranstaltung

21

XIII. Sonstige Fragen

Schufa

- Kreditinstitute teilen der Schufa die Führung eines P-Kontos mit
- Mitteilung über P-Konto darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für Kreditwürdigkeitsbeurteilung oder Scoring verwendet werden (so die Gesetzesbegründung)
- Mitgeteilt wird nur „P-Konto Ja / Nein“ – nicht, bei welcher Bank das P-Konto besteht

22

XIII. Sonstige Fragen

Umgang mit dem P-Konto

Vorschlag für einen Erhebungsbogen

Erhebungsformular zum P-Konto mit Informationen für die Ratsuchenden und zur Verfahrensdokumentation

Ich bin Inhaber eines Pfändungsschutzkontos. Ich erhalte daher trotz Kontopfändung aus meinem Guthaben einen **Sonderbetrag in Höhe von 985,15 €** ohne weitere Nachweise von der Bank ausgezahlt. Ich möchte allerdings über weitere Beträge verfügen und beantrage daher hiermit die Ausstellung einer **Bescheinigung zur Freigabe der Aufstockungsbeträge**.

Kontoinhaber
Name, Anschrift: _____
Geburtsdatum: ____/____/____

Ich bin folgenden Personen kraft Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet:

Name, Vorname, Geburtsdatum	wohnt mit mir im selben Haushalt	Verwandtschaftsverhältnis	Erhält Unterhalt i.H.v. ____ € monatlich	Ich erhalte Leistungen für diese Person (z.B. Kindergeld) i.H.v. ____ € monatlich
1	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
2				

23

XIII. Sonstige Fragen

Umgang mit dem P-Konto

Erhebungsbogen – Rückseite

Ich bin darüber belehrt worden, dass

- mir die Beratungsstelle aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigen kann,
- aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die pfändungsfreien Beträge in einer Reihe von Fällen nicht in vollem Umfang bescheinigt werden können,
- eine Freigabe über den vollen Umfang der unpfändbaren Beträge in diesen Fällen nur erfolgen kann durch das Vollstreckungsgericht bzw. bei öffentlichen Gläubigern durch die Stelle, die den Gebühren-/ Abgabenbescheid erlassen hat,
- und pro Person nur ein Pfändungsschutzkonto geführt werden darf,
- Ich willige ein in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten,
- Ich willige ein in die zur Freigabe von erhöhten Beträgen auf dem P-Konto erforderliche Weitergabe der von mir angegebenen Daten.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich falschen Angaben u.U. strafrechtliche Konsequenzen drohen sowie eventuell zusätzlich ein Verlust des Pfändungsschutzes.

Ort, Datum, Unterschrift

2

24

XIII. Sonstige Fragen

Umgang mit dem P-Konto

Erhebungsbogen – Rückseite

Hier auch Möglichkeit für eine Haftungsbeschränkung, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird.

XIII. Sonstige Fragen

Zusammentreffen 850k alt – P-Konto

Zöller, Anh. § 850k, Rdnr. 19: „Mit der Umwandlung des bereits gepfändeten Girokontos in ein P-Konto werden ein Antrag auf Aufhebung der Pfändung nach § 850I und eine bereits angeordnete teilweise Aufhebung (§ 850I Abs. 2 – bisheriger 850k) gegenstandslos. Das Guthaben ist vom Wirksamwerden der Pfändung an in gleicher Weise geschützt, wie ein Guthaben auf einem bei der Pfändung bereits vorahnden P-Konto. Beträge, über die der Schuldner nach teilweiser Aufhebung der Pfändung (§ 850I Abs. 2) oder in der 14-Tagesfrist von § 55 Abs. 2 SGB I vor Umwandlung bereits verfügt hat, müssen jedoch auf die für das P-Konto von der Pfändung an zu bemessenden Freibeträge anzurechnen sein (keine mehrfachen Freibeträge für die gleiche Zeit nach § 850I und nochmals nach § 850k).